

Satzung der Gemeinde Ostseebad Ostseebad Zinnowitz  
über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Wohnanlage im ehemaligen Kulturhaus“

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

M: 1 : 500

auf der Grundlage des Lage- und Höhenplanes des  
VermessungsBüro Mathias-Anders-Böhne von 04-2013



TEXT (TEIL B)

I. Planrechtliche Festsetzungen

1. Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung

- (1) Das Ziel ist die Errichtung einer Wohnanlage im denkmalgeschützten Gebäudeensemble des ehemaligen Kulturhauses und in den beiden geplanten Ergänzungsbauten.
- (2) Im Plangebiet werden folgende Hauptnutzungen zugelassen:
- maximal 80 Wohnungen als Dauerwohnungen und Ferienwohnungen mit durchschnittlichen Wohnflächen zwischen 40 und 140 m<sup>2</sup>
  - Mindestens 50 % der Wohnungen sind als Dauerwohnungen vorzusehen.
  - für den Bedarf der Wohnanlage ein Wellness-, Fitness- und Beautybereich im Gebäudemittelteil des denkmalgeschützten Gebäudeensembles u. a. mit Schwimmbad, Sauna und Räumen für Fitness, Physiotherapie und Beauty
  - eine öffentliche Gastronomie
  - mindestens 92 Garagenstellplätze im Sockelgeschoss für den Bedarf des Plangebietes
  - Nebenräume für Verwaltung, Service, Technik, Aufenthalts- und Umkleieräume für das Personal
  - Flächen für den Verkehr und die Medien der Ver- und Entsorgung
  - Grün- und Freizeitanlagen
  - Nebenanlagen gemäß § 14 BauVO.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 (1) 1 BauGB i. V. m. §§ 14 - 21 a BauVO)

2.1. Zulässige Grundflächen

(§ 12 BauVO und § 19 (4) BauVO)

- (1) Der erlaubte Überbauungsgrad des Grundstücks wird durch die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,7 als Höchstmaß bestimmt.
- (2) Gemäß § 19 (4) Satz 1 BauVO sind bei der Ermittlung der Grundfläche die Grundflächen von:
1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
  2. Nebenanlagen im Sinne des § 14,
  3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterteilt wird,
- mitzurechnen.
- (3) Überschreitungen der zulässigen Grundflächenzahl sind nicht zulässig.

2.2. Zahl der Vollgeschosse und Höhe der baulichen Anlagen

(§ 14 (2) BauVO)

- (1) Stufung der Zahl der Vollgeschosse (I bis IV) ist entsprechend Abgrenzung in der Planzeichnung (Teil A) mit einer Feinerschürfung gemäß § 16 (4) Satz 2 BauVO zwingend einzuhalten.
- (2) Die Höhen der baulichen Anlagen sind als absolute Gebäudehöhen (GH) über HN entsprechend Abgrenzung in der Planzeichnung (Teil A) mit einer Feinerschürfung gemäß § 16 (4) Satz 1 BauVO als Höchstmaß festzusetzen.

3. Bauweise

(§ 9 (1) 2 BauGB i. V. m. § 22 BauVO)

- Für das Plangebiet wird die abweichende Bauweise (a) gemäß § 22 (4) BauVO festgesetzt. In der abweichenden Bauweise sind Gebäude von mehr als 30 m Länge zulässig. Zu allen Grundstücksgrenzen sind die Abstandslinien einzuhalten.

4. Überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 (1) 2 BauGB i. V. m. § 23 BauVO)

- (1) Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen bestimmt. Die festgesetzten Baugrenzen können gemäß § 23 (3) BauVO ausnahmsweise überschritten werden durch die:
- kanienten Treppenanlagen des denkmalgeschützten Gebäudeensembles
  - ebenmäßig geplante Terrassenflächen
  - und unterhalb erforderliche Anlagen und Leitungen zur Ver- und Entsorgung des Plangebietes
- (2) Ausnahmsweise wird zwischen dem denkmalgeschützten Gebäudeensemble und den beiden geplanten Nebengebäuden im Bereich der Verbinder jeweils eine Unterschreitung der erforderlichen Tiefe der Abstandslinien von 0,4 H, mindestens 3 m, um 1 m gestattet.

5. Flächen für private Stellplätze, Carports und Garagen

(§ 9 (1) 4 BauGB i. V. m. § 12 BauVO)

- (1) Für das Plangebiet erforderlichen überdachten Stellplätze sind in den Sockelgeschossen des denkmalgeschützten Gebäudeensembles und der geplanten Nebengebäude einzuordnen.
- (2) Nicht überdachte Stellplätze sind nur auf den in der Planzeichnung (Teil A) als Gemeinschaftsstellplätze (GS) gekennzeichneten Flächen an den beiden Zufahrten zu den Garagen im Sockelgeschoss zulässig.
- (3) Carports und freistehende Garagen sind unzulässig.

6. Nebenanlagen

(§ 9 (1) 4 BauGB i. V. m. § 14 BauVO)

- (1) Nebenanlagen für die Kleinierhaltung im Sinne des § 14 Abs. 1 BauVO sind nicht zulässig.
- (2) Die der Versorgung des Baugrabes dienenden Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauVO werden zugelassen.

7. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

(§ 9 (1) 4 BauGB)

- (1) vorhandenen denkmalgeschützten Gebäudeensemble werden maximal 36 Wohneinheiten zugelassen.
- (2) In den beiden geplanten Ergänzungsbauten sind jeweils maximal 22 Wohneinheiten zulässig.

8. Verkehrsflächen

(§ 9 (1) 11 BauGB)

- (1) Die Zufahrten zu den Garagen im Sockelgeschoss von der Dr. Wachmann-Str. und vom Dannweg sind nur über die gemäß Darstellung in der Planzeichnung (Teil A) als private Verkehrsflächen mit Zweckbestimmung Garagenzufahrt (p. GZ) gekennzeichneten Flächen zulässig.

9. Wasserflächen sowie Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses

(§ 9 (1) 16 BauGB)

- (1) Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser der Dachflächen und bestelligten Flächen ist innerhalb des Plangebietes zu versickern bzw. zu speichern.
- (2) Hierzu sind auf den in der Planzeichnung (Teil A) dargestellten Flächen Rippen (R) und eine Zisterne (Z) anzulegen.

10. Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 (1) 25 a BauGB)

- (1) An den in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Standort sind Bäume mit der Artenwahl gemäß Pflanzliste mit den Pflanzqualitäten hochstamm, mindestens 3x verpflanzt, Stammumfang 16-20 cm zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Die anzuflanzenden Nadelgehölze im Zugangsbereich zum denkmalgeschützten Gebäudeensemble sind in der Pflanzqualität Solitär, 6x verpflanzt, Höhe 200-275 cm zu pflanzen, bei allen zu pflanzenden Bäumen handelt es sich um Ersatzpflanzungen für erforderliche Baumfällungen im und in Angrenzung zum Plangebiet.
- (2) Der durchwurzelbare Bodenraum der neu zu pflanzenden Bäume darf 12 m nicht unterschreiten. Die Qualitäten der zu pflanzenden Gehölze müssen den „Gütebestimmungen für Baumschutzpflanzungen“, herausgegeben vom Bund Deutscher Gärtnereien, entsprechen.

II. Maßnahmen zur Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

(§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)

- (1) Die mit Anpflanzangebot festgesetzten Bäume und Gehölzpflanzungen sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang durch Ersatzpflanzungen derselben Art und Qualität zu ersetzen.
- (2) Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind während der Bauzeit vor Beschädigungen, Auffüllungen sowie Bodenverschiebungen und Baufahrzeugen und Baufahrzeugen zu schützen. Nicht vorgesehene Schnittmaßnahmen und mögliche Veränderungen des Kronenbushes der Bäume sind nicht zulässig. Leitungsarbeiten im Wurzelbereich der Bäume sind in Handschachtung bzw. in größeren Tiefen durchzuführen.
- (3) Sind Fällungen der zum Erhalt festgesetzten gewässel geschützten Bäume gemäß § 18 NatSchG M-V erforderlich, sind diese fällungen zu begründen und eine Ausnahme bei der zutragenden unter Naturschutzbehörden zu beantragen. Der Ersatz wird von der unteren Naturschutzbehörde festgeschrieben und orientiert sich an den Ersatzregelungen des Baumschutzkompensationsgesetzes des Landes M-V.

12. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

(§ 9 (1) 21 BauGB)

- (1) Auf den mit Gehrechten zugunsten der Allgemeinheit und Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (GFL 1) zugunsten der Anleger und der Träger der Ver- und Entsorgung zu belastenden Flächen dürfen keine baulichen Anlagen errichtet und keine Gehölzpflanzungen vorgenommen werden.
- (2) Auf den mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (GFL 2) zugunsten der Anleger und der Träger der Ver- und Entsorgung errichteten, der Feuerwehreinrichtungen zu belastenden Flächen dürfen keine baulichen Anlagen errichtet und keine Gehölzpflanzungen vorgenommen werden.

13. Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(§ 9 (1) 24 BauGB)

- (1) der Südwestfassade des Albaus sowie an der Südwestfassade und an der Südostfassade des Ergänzungsbau 50d treten Überschreitungen der Bebauungspegel infolge Verkehrsmittel auf. Die betroffenen Bereiche sind in der Planzeichnung (Teil A) als Flächen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, wiebeispielsweise: „Passive Schutzmaßnahmen“ (PS) gekennzeichnet.
- (2) Die passiven Schutzmaßnahmen umfassen die Berücksichtigung von Schallschutzkriterien mit darauf abgestimmter Raumteilung.
- (3) Die objektbezogene Zuordnung der notwendigen Schallschutzklassen gem. VOI - Richtlinie 2719 hat in der maßgeblichen Außenregelung gem. DIN 4109, Rd. 5.5.2, zu ermitteln. Hierbei sind für Straßenverkehrsgeräusche dem Bebauungspegel (L<sub>1</sub>; L<sub>1</sub> jeweils 3 dB(A)) hinzuzurechnen.
- (4) Die objektbezogene Zuordnung der notwendigen Schallschutzklassen gem. VOI - Richtlinie 2719 hat in der maßgeblichen Außenregelung gem. DIN 4109, Rd. 5.5.2, zu ermitteln. Hierbei sind für Straßenverkehrsgeräusche dem Bebauungspegel (L<sub>1</sub>; L<sub>1</sub> jeweils 3 dB(A)) hinzuzurechnen.

II. Bauordnungsspezifische Gestaltungsauflagen gemäß § 9 (4) BauGB

1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

(§ 84 (1) 1, 1 BauVO M-V)

1.1. Fassaden

- Entsprechend der Vorgaben der Denkmalbehörde sind folgende Festsetzungen einzuhalten:
- (1) Fassadenstruktur des denkmalgeschützten Gebäudeensembles ist entsprechend der auftretenden vertikalen Struktur zu erhalten.
  - (2) Die Ergänzungsbauten sind mit einer horizontalen Gliederung vorzusehen, die eine deutliche Abgrenzung zum Bestand dokumentiert.

1.2. Dachgestaltung

- Entsprechend der Vorgaben der Denkmalbehörde sind folgende Festsetzungen einzuhalten:
- (1) Die Dachaufbauten des denkmalgeschützten Gebäudeensembles sind entsprechend dem Bestand zu erhalten.
  - (2) Die Fächerstruktur ist teilweise extensiv zu begründen bzw. zur Nutzung als Dachterrassen zugulassen. Dabei sind die Dachterrassen soweit wie bei den Terrassen anzuordnen, dass veränderliche Außenbau wie z.B. Sonnenschirme in der Hauptansicht des denkmalgeschützten Gebäudeensembles nicht sichtbar sind.
  - (3) Die Penthousegeschosse auf den Dachterrassen der Seitenflügel sind in den Affiken und der vorderen Abschlusstr mindestens 0,5 m zurückgesetzt anzuordnen.
  - (4) Der obere Abschluss der Ergänzungsbauten ist als Flachdach auszubilden. Für die Flachdächer der Ergänzungsbauten wird die Nutzung als Dachterrassen ausgeschlossen.

1.3. Werbeanlagen

- Die Werbeanlagen der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz wird nicht auf das Plangebiet angewendet. Es werden folgende gesonderte Festsetzungen getroffen:
- (1) Der Schriftzug „KULTURHAUS“ über dem Eingangsportal des Hauptgebäudes ist zu erhalten. Zusätzliche Werbeanlagen am denkmalgeschützten Gebäudeensemble sind unzulässig.
- (2) Werbeanlagen sind nur an den geplanten Riegelbauten zulässig und dürfen eine Anschlagfläche von jeweils 1 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

1.4. Antennen und Satellitenanlagen

Antennen und Satellitenanlagen sind im gesamten Plangebiet unzulässig.

2. Einbauten

(§ 84 (1) 5, 1 BauVO M-V)

- (1) Im Frontbereich des denkmalgeschützten Gebäudeensembles sind ausschließlich niedrig wachsende immergrüne geschneitene Hecken mit einer maximalen Höhe von 50 cm zulässig.
- (2) Zur Entladung von ebenerdigen Terrassen sind geschneitete mittelhohe Hecken mit einer maximalen Höhe von 1,80 m, ggf. mit integrierenden Vorzäunen, vorzusehen.
- (3) In den beiden Innenhöfen sind zusätzlich blickdurchlässige Metallzäune mit einer Höhe von maximal 1,50 m zulässig.

3. Abfallsammelbehälter

(§ 84 (1) 5, 1 BauVO M-V)

- (1) Die Stellflächen für Abfallsammelbehälter sind entsprechend Freiflächengestaltungslinien mit hochwertig gestalteten Müllschnecken mit Steinaußenflächen, Metalltüren und Entwässerungen auszustatten.

4. Ordnungsgewidrigkeiten

(§ 84 (1) 25 a BauGB)

- (1) Ordnungsgewidrig handelt, wer den Gestaltungsvorschriften gemäß Teil (Teil B) II, Punkt 1 - 3 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungsgewidrigkeit kann gemäß § 84 (3) 1 BauVO M-V mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

III. Maßnahmen zur Sicherung von geschützten Denkmälern gemäß § 9 (4) BauGB

Baudenkmalschutz

- Das ehemalige Kulturhaus ist gem. § 2 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V ein geschütztes Denkmal und gem. § 6 Abs. 1 DSchG M-V zu erhalten und pfleglich zu behandeln.
- (1) Durch die geplanten Maßnahmen darf es zu keiner Beeinträchtigung des Denkmals und deren Erhaltungsfähigkeit kommen.
- (2) Die Veränderung oder Änderung von Denkmälern bedarf gem. § 7 Abs. 1 DSchG M-V einer denkmalspezifischen Genehmigung der unteren Denkmalbehörde.
- (3) Die Erhaltungsinventurierung mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege ist erforderlich.

Baudenkmalschutz

- Nach gegenseitigem Einverständnis sind im Plangebiet keine Baudenkmale bekannt.
- (1) Die Planung wird nach § 10 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Gemäß § 13 (2) BauGB werden der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen.
- (2) Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) 2. BauGB und Aufstellung der Planung durch die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zur Stellungnahme gemäß § 13 (2) 3. BauGB durchgeführt.

IV. Naturschutzrechtliche Regelungen auf der Grundlage des § 11 Abs. 3 BNatSchG

- (1) Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG sind zu beachten. Durch die Baumaßnahmen dürfen keine Nat.-, Brut-, Wohn- oder Zuchtstätten der gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 14 BNatSchG geschützten heimischen, wildlebenden Tierarten entnommen, beschädigt oder zerstört werden.
- (2) Rodungen von Bäumen und Gebüsch sind außerhalb der Brutzeiten der Vögel (1. März bis 30. September) durchzuführen.
- (3) Um Störungen von Vögeln und die Gebüsch geständig nutzbenden und überwinternden Fledermäusen zu vermeiden, sind Maßnahmen zum Ausschluss im Gebäudebestand zu treffen. Für Fassadenarbeiten ist der auszubauende Gebäudekomplex vor Beginn der Bau- bzw. Sommerferienzeit spätestens im September spätestens im März einzuräumen und mit feinen Netzen abzusichern. Damit wird der Einfluss in die Gebäude erstwert und die Nistplätze gemieden. Der Aufbau bleibt weiterhin möglich.
- (4) Die Maßnahmen zum Ausschluss sind nicht zulässig, wenn die FCS- und CEF-Maßnahmen außerhalb des Gebäudekörpers umgesetzt und von der zuständigen Naturschutzbehörde beauftragt sind.
- (5) Die Baumaßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung zu begleiten. Durch einen fachgutachter für Artenschutz können ggf. erforderliche Anpassungen bei den Vermeidungsmaßnahmen vorgenommen werden.

V. Flächen, bei denen Bauordnungsspezifische bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgefahren erforderlich sind gemäß § 9 (5) 1 BauGB

- (1) Der Bereich des Plangebietes wird durch Hochwasser von der Ostsee, vom Achtenwasser und der Krummer Wiek beeinflusst.
- (2) Gemäß der Richtlinie 2.5 „Bemessungshochwasserstand und Referenzhochwasserstand“ des Regelwerkes Küstenschutz M-V bedingt das Bemessungshochwasser (BHW), welches einen Referenzwasserspiegel darstellt und nicht den mit Hochwasser einhergehenden Seegang berücksichtigt.
- (3) Die Außenkote der Insel Usedom/Ostsee Zinnowitz/Achtenwasser/Krummer Wiek beträgt 2,90 m NHN, 2,10 m NHN.
- (4) Das Plangebiet liegt auf einem Höhenniveau zwischen 0,9 m und 1,2 m über HN.
- (5) Die z. z. vorhandenen Hochwasserschutzanlagen können keinen dem BHW entsprechenden Schutz sicherstellen.
- (6) Bei extremen Sturmflureinsätzen ist infolge der Lücken innerhalb des Küstenschutzesystems für den Inseln Usedom eine Beeinträchtigung des Plangebietes durch eindringendes Wasser von der Ostsee und den Binnenküstengewässern nicht gänzlich auszuschließen.
- (7) Daher sind zum Schutz vor Hochwasser folgende Maßnahmen umzusetzen:
- (8) Für Wohngebäude ist eine Standsicherheits gegenüber Wasserständen bei Eintritt des Bemessungshochwassers (BHW(Außenkote) + 2,90 m NHN) sicherzustellen.
- (9) Im Sockelgeschoss der Gebäude sind für die Wohn- und Betriebsgebäude und alle anderen schutzbedürftigen Räume (z. B. für elektrotechnische Anlagen sowie für die etwaige Lagerung wassergefährdender Stoffe) in allen Tür- und Fensteröffnungen Verschlussvorrichtungen aus Stahlwerkstoffe vorzusehen. Außerdem hat eine zusätzliche Mauerwerksabdichtung zu erfolgen.
- (10) In den Obergeschossen der Wohngebäude sind jeweils Räumlichkeiten für den Schutz von Personen im Sturmfall vorzusehen.
- (11) Als öffentlich zugänglicher Schutzraum ist der Foyerbereich im Mittelteil des denkmalgeschützten Gebäudeensembles vorzusehen.
- (12) Im gesamten Plangebiet sind Unterkellerungen unzulässig.

HINWEISE

1. Belange des gesetzlichen Gehölzschutzes gemäß § 18 NatSchG M-V

- (1) Die Lage der im Geltungsbereich des Plangebietes und von dem Vorhaben betroffenen außerhalb des Plangebietes vorkommenden Bäume ist zu ermitteln und pfleglich zu behandeln.
- (2) Bäume mit einem Stammumfang > 100 m (gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden) sind gemäß § 18 NatSchG M-V geschützt.
- (3) Bei Fällungen ist eine Ausnahme vom gesetzlichen Gehölzschutz bei der unteren Naturschutzbehörde des LK Vorpommern - Greifswald zu beantragen. Der Ersatz ist im Baumschutzkompensationsgesetz des Landes M-V (2007) geregelt und sieht folgenden Ersatz vor:

| Stammumfang des zu fällenden Baumes | Anzahl der Ersatzbäume |
|-------------------------------------|------------------------|
| 30 cm - 150 cm                      | 1 Stück                |
| > 150 cm - 250 cm                   | 2 Stück                |
| > 250 cm                            | 3 Stück                |

2. Pflanzliste für zu pflanzende Bäume

| Botanischer Name      | Deutscher Name          |
|-----------------------|-------------------------|
| Acacia salicina       | Esch-Weißdorn           |
| Acacia salicina       | Esch-Weißdorn           |
| Amelanchier alnifolia | Küster-Felsenbirne      |
| Betula pendula        | Weiß-Weide              |
| Cornus alba           | Horn-Weißdorn           |
| Crataegus monogyna    | Eingriffeliger Weißdorn |
| Ficus alba            | Fichte                  |
| Pinus peuce           | Trauben-Kiefer          |
| Pinus peuce           | Chinesische Wild-Weide  |
| Salix caprea          | Beressche               |
| Tilia cordata         | Winter-Linde            |

3. Grünordnerische Gestaltungsempfehlungen

- (1) zur landschafts- und denkmalgerechten Gestaltung der Außenanlagen wurde ein freiflächengestaltungslinien erstellt, der die Anlage zum Durchführungsvorgang genommen wird.
- (2) Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind grünlich zu gestalten.

4. Der Planung zugrunde liegende Vorschriften

- (1) Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können beim Amt Usedom Nord in 1745 Ostseebad Zinnowitz, Möwenstraße 1 im Baumt angelesen werden.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellung aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Ostseebad Zinnowitz vom 13.08.2013. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Der Usedomer Norden“ am 25.08.2013 erfolgt.

2. Die für die Raumordnung und Landschaftsplanung zuständige Stelle ist beauftragt worden.

3. Die Gemeindevertretung Ostseebad Zinnowitz hat am 18.02.2014 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Wohnanlage im ehemaligen Kulturhaus“ mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

4. Die Aufstellung der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung haben in der Zeit vom 31.03.2014 bis zum 09.05.2014 während folgender Zeiten:

5. Die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Wohnanlage im ehemaligen Kulturhaus“ sind im Zeitraum vom 09.05.2014 bis zum 09.05.2014 während folgender Zeiten:

6. Die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Wohnanlage im ehemaligen Kulturhaus“ sind im Zeitraum vom 09.05.2014 bis zum 09.05.2014 während folgender Zeiten:

7. Der katastralmäßige Bestand ist gemäß § 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 6